jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/24 8Ob3/94, 8Ob254/02i, 8Ob5/03y, 8Ob61/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1994

Norm

ZPO §528 Abs2 Z2 K
ZPO §557

Rechtssatz

Ein Beschluß, mit dem die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages bestätigt wird, kann nicht mehr angefochten werden, weil es sich um einen bestätigenden Beschluß handelt, der nicht den Ausnahmefall der Klagszurückweisung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen betrifft.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 3/94
  Entscheidungstext OGH 24.02.1994 8 Ob 3/94
  Veröff: ZfRV 1994,211
- 8 Ob 5/03y
  Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 5/03y
  Beisatz: Hier: Abweisung durch Erstgericht. (T1)
- 8 Ob 254/02i
  Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 Ob 254/02i
- 8 Ob 61/03h
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 61/03h
  Beisatz: Nur dann, wenn die Wechselklage zurückgewiesen wurde, kann entsprechend der Ausnahmebestimmung des § 528 Abs2 Z 2 zweiter Halbsatz ZPO ein Revisionsrekurs erhoben werden. (T2);
  Beisatz: Zurückweisung des Antrages der klagenden Partei auf Aufhebung des Wechselzahlungsauftrages und Einleitung des ordentlichen Verfahrens (wegen Verweigerung der Vollstreckung im Wohnsitzstaat der Beklagten) ist einer Klagezurückweisung nicht gleichzuhalten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0044513

Dokumentnummer

JJR_19940224_OGH0002_0080OB00003_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at